



99041018087000, 99041018087000

Elternzeit planen und anmelden

Heruntergeladen am 05.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/211562214/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041018087000, 99041018087000
Leistungsbezeichnung I	Elternzeit planen und anmelden
Leistungsbezeichnung II	Elternzeit planen und anmelden
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erziehungszeit, Mutterschutz, Väterzeit, Väterurlaub, Erziehungsurlaub
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Familienförderung (041)
Verrichtungskennung	Inanspruchnahme (087)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	21.05.2025
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/16.html https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/16.html
Teaser	Sie können Ihre 3 Jahre Elternzeit flexibel planen, müssen aber bestimmte Voraussetzungen beachten. Die Elternzeit kündigen Sie bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber an.
Volltext	Als Eltern haben Sie Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung von Ihrer Arbeit für die Betreuung und Erziehung Ihres Kindes. Diese Elternzeit umfasst bis zu 3 Jahre.
	Es ist allgemein beliebt die Elternzeit bis zum 3. Geburtstags des Kindes zu nehmen. Sie können einen Teil Ihrer Elternzeit aber auch zwischen dem 3. und 8. Geburtstag nehmen. Nach dem 3. Geburtstag des Kindes dürfen Sie allerdings maximal 24 Monate Elternzeit nutzen.
	Elternzeit anmelden
	Elternzeit können beide Elternteile nehmen, unabhängig davon, ob das andere Elternteil Elternzeit nimmt. Jedes Elternteil hat ein Recht auf 3 Jahre Elternzeit. Entscheidend ist, dass Sie die Elternzeit formlos und fristgerecht bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise bei Ihrem Arbeitgeber angemeldet haben. Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitsgeber ist verpflichtet die Elternzeit zu bestätigen.
	Elternzeit planen
	Sie können Elternzeit nehmen, insofern Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen.
	Die Elternzeitberechtigten können den Beginn ihrer Elternzeit jeweils frei wählen. Die Mutterschutzfristen nach der Geburt gelten als verbrauchte Elternzeit, auch





Modul

Sachverhalt

wenn die Elternzeit nicht direkt nach der Mutterschutzfrist in Anspruch genommen wird.

Die Elternzeit beginnt zu dem Datum, dass die Elternzeitberechtigten festlegen. Elternzeit beginnt an dem durch den Elternteil angemeldeten Zeitpunkt

- Für die gebärende Mutter ist keine Elternzeit während der Mutterschutzfrist notwendig. Diese sollte erst nach der Mutterschutzfrist beginnen.
- Der Zeitraum der Mutterschutzfrist gilt als verbrauchte Elternzeit.
- für das andere Elternteil beginnt die Elternzeit frühestens ab der Geburt des Kindes.

Sie können Ihre Elternzeit in 3 Zeitabschnitte aufteilen oder am Stück nehmen. Für die Aufteilung ist entscheidend, ob die Elternzeit oder Teile der Elternzeit

- vor dem 3. Geburtstag oder
- zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Geburtstag

Ihres Kindes genommen werden.

Liegt der dritte Abschnitt vollständig nach dem dritten Geburtstag darf der Arbeitgeber diese Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Melden Sie innerhalb der ersten 3 Lebensjahre Ihres Kindes Elternzeit an, gilt ein Bindungszeitraum von 2 Jahren. Für diesen Zeitraum müssen Sie bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise bei Ihrem Arbeitgeber verbindlich angeben, wie Sie in diesen 2 Jahren ab Elternzeitbeginn Elternzeit nehmen möchten. Wenn Sie nur einen Teil Ihrer Elternzeit in diesem Bindungszeitraum ankündigen, können Sie weitere Elternzeit für den Bindungszeitraum nachträglich nur mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers anmelden.





Modul Sachverhalt

Die Elternzeit bis zum 3. Geburtstag müssen Sie spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn beim Arbeitgeber anmelden.

Nach Ende des Bindungszeitraums können Sie erneut frei über Ihre restliche Elternzeit verfügen.

Die Elternzeit in diesem Zeitraum müssen Sie spätestens 13 Wochen vor dem gewünschten Beginn bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber anmelden.

Elternzeit verlängern

Eine Verlängerung der Elternzeit ist jederzeit möglich, wenn Sie die vollen 3 Jahre noch nicht ausgeschöpft haben. Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber muss der Verlängerung zustimmen, wenn Sie sich noch in der Bindungszeit befinden. Außerhalb der Bindungszeit kann Elternzeit auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers unter Einhaltung der Anmeldefrist erklärt werden.

Möchten Sie Ihre Elternzeit verlängern, gilt dies nicht als neuer Zeitabschnitt, außer Sie haben dazwischen

- wieder im ursprünglichen Arbeitsverhältnis gearbeitet,
 - Mutterschutzfristen in Anspruch genommen oder
- Elternzeit für ein anderes Kind in Anspruch genommen

Elternzeit vorzeitig beenden

Sie können jederzeit mit Zustimmung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitsgebers Ihre Elternzeit vorzeitig beenden. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers kann die Elternzeit nur in besonderen Fällen vorzeitig beendet werden:

- wegen eines besonderen Härtefalls:
- · schwere Krankheit,





Modul	Sachverhalt
	 Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes, erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern, zur Inanspruchnahme einer erneuten Mutterschutzfrist.
	Wenn das Kind in der Elternzeit stirbt, endet die Elternzeit spätestens 3 Wochen nach dem Todestag.
Erforderliche Unterlagen	 Schriftliche Anmeldung bei Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber gegebenenfalls Geburtsbescheinigung des Kindes gegebenenfalls Vaterschaftsanerkennung gegebenenfalls Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils
Voraussetzungen	 Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Vollzeit, in Teilzeit, in einem befristeten oder unbefristeten Vertrag (Mini-Job) oder von zuhause arbeiten. Ihr Arbeitsort kann in Deutschland oder im Ausland sein. Ihr Arbeitsverhältnis muss jedoch nach deutschem Arbeitsrecht bestehen. Ausnahmen gelten gegebenenfalls für Arbeitnehmende, die nach ausländischem Recht Ihren Arbeitsort in Deutschland haben. mit Ihrem Kind im selben Haushalt leben. Dafür ist kein gemeinsam angemeldeter Wohnsitz nötig. das Kind selbst betreuen und erziehen. während der Elternzeit gar nicht oder höchstens 32 Stunden pro Woche arbeiten.
Kosten	Es fallen keine Kosten.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldunge n/familienwegweiser-alles-rund-um-die-familie-75840





Modul Sachverhalt

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elt erngeld-elterngeldplus-und-elternzeit--73770 https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-k ontakt.html

https://familienportal.de/familienportal/125008!zip-search?state=H4sIAAAAAAA_1WOuw7CMAxFfwV5zgBrNIToXKRuqEPUuBApJMV2eFX9d9LC0G6-D-vcAawRLCneQlfkvZp1HZdqSmt8ybqxdBLj_mnlHnlCujOecTaPDwyyMntvXCidF6RTQnLloM-Ngs60KPkeRgVXJ1whVeaS_3ZbBffcflMGUPBxfREt_gRHyhOA20i4scgtzNQJWMTAQpklf_T4BeexQ4PqAAAA&service=99041006&zipCodeCityQuery=#search-results-count

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldunge n/familienwegweiser-alles-rund-um-die-familie-75840 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elt erngeld-elterngeldplus-und-elternzeit--73770 https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-k ontakt.html

https://familienportal.de/familienportal/125008!zip-search?state=H4sIAAAAAAA_1WOuw7CMAxFfwV5zgBrNIToXKRuqEPUuBApJMV2eFX9d9LC0G6-D-vcAawRLCneQlfkvZp1HZdqSmt8ybqxdBLj_mnlHnlCujOecTaPDwyyMntvXCidF6RTQnLloM-Ngs60KPkeRgVXJ1whVeaS_3ZbBffcflMGUPBxfREt_gRHyhOA20i4scgtzNQJWMTAQpklf_T4BeexQ4PqAAAA&service=99041006&zipCodeCityQuery=#search-results-count

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Elternzeit Inanspruchnahme
- Elternzeit anmelden
- Elternzeit ist eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit für Eltern nach der Geburt eines Kindes
- Elternzeit kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden
 - Elternzeit umfasst bis zu 3 Jahre
- maximal 24 Monate können nach dem 3. Geburtstag des Kindes genutzt werden
- beide Elternteile können Elternzeit nehmen, unabhängig davon, ob auch der andere Elternteil Elternzeit nimmt
- Die Mutterschutzfristen nach der Geburt gelten als verbrauchte Elternzeit





Modul	Sachverhalt
	 Elternzeit beginnt an dem durch den Elternteil angemeldeten Zeitpunkt, frühestens ab der Geburt des Kindes Elternzeit ist teilbar in 3 Zeitabschnitte für die Aufteilung ist entscheidend, ob die Elternzeit oder Teile der Elternzeit vor dem 3. Geburtstag oder zwischen dem 3. Geburtstag und den dem 8. Geburtstag genommen werden für Elternzeit bis zum 3. Geburtstag des Kindes gilt ein Bindungszeitraum Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und den dem 8. Geburtstag des Kindes kann flexibel geplant werden Verlängerung der Elternzeit im Bindungszeitraum ist mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers möglich Anmeldung der Elternzeit: schriftlich, aber formlos bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber Frist für Anmeldung: innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit vom 3. Geburtstag bis zum Tag des 8. Geburtstags des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet Elternzeit zu bestätigen zuständig: Serviceteam des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Ansprechpunkt Zuständige Stelle	Serviceteam des Bundesministeriums für Familie,
Lastariaige Stelle	Service team des bandes ministeriams fair ramille,

Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

planen und anmelden

Planning and registering parental leave, Elternzeit

Formulare

Ursprungsportal